

Regelung des Notenumlaufes.

Die gestern in Kraft getretene Vollzugsanweisung über die Regelung des Banknotenumlaufes hat die Zahlkraft nur den deutschösterreichisch gestempelten Banknoten zugesprochen. Es ergab sich dadurch die Notwendigkeit, bis zur Erlassung eines Gesetzes provisorisch die mit dem Notenumlauf zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu regeln.

Im allgemeinen sind alle in „Kronenwährung“ erfüllbaren Verbindlichkeiten — wenn nicht die Leistung in anderen Zahlungsmitteln bedungen ist — nunmehr in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrag zahlbar. Ausnahmen mußten für einige Verhältnisse geschaffen werden, die mit der früheren Eigenschaft Wiens als Sitz der Zentralregierung und als Geldzentrum des ehemaligen Oesterreich zusammenhängen; aus diesem Gesichtspunkte werden für die Verbindlichkeiten des k. u. k. und des k. k. Kaisers Sonderbestimmungen getroffen und werden die Voraussetzungen normiert, unter welchen aus den derzeit bestehenden Guthaben des k. u. k. und des k. k. Kaisers, dann der Personen und Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, Zahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten zulässig sind. Im allgemeinen sind bare Auszahlungen aus diesen Konten nur in ungestempelten Banknoten, Ueberweisungen nur aus Konten alter Kronenrechnung (die bereits im Geschäftsverkehr üblich gewordenen sogenannten A. R. Konten) zulässig; Verfügungen dieser Art und bei Postausländern auch die Abstattung vor dem 28. Februar 1919 entstandener in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten sind unbeschränkt zugelassen. Im übrigen wurde in der Beschränkung der Dispositionsbefugnis der erwähnten Guthabebesitzer nicht weiter gegangen, als der Schutz der Währungsinteressen Deutschösterreichs es unbedingt erfordert; von dem Staatssekretär der Finanzen für gewisse Fälle hinsichtlich der bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder der Ueberweisungen zur Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen vorbehaltene Genehmigungsbefugnis wird namentlich den Postausländern gegenüber in der künftigen Weise Gebrauch gemacht werden, wenn nicht zwingende Rücksichten auf die heimische Währung entgegenstehen.

Auch der Geldverkehr mit den anderen auf dem Boden der ehemaligen Monarchie bestehenden Nationalstaaten soll tunlichst erleichtert werden, wenn es gelinzt, Vereinbarungen mit diesen Staaten abzuschließen.

Besondere Bestimmungen werden in der Vollzugsanweisung für die Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffen. Dieses Institut nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es selbstverständlich alle Noten, die es in Umlauf gesetzt hat, honorieren muß; die Oesterreichisch-ungarische Bank wird jedoch verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb und ihre inneren Einrichtungen den durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen und — insofern es Deutschösterreich ausschließlich unter Verbindlichkeiten handelt — ihren Betrieb in Deutschösterreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten zu führen. Die zur Verhütung einer Schädigung deutschösterreichischer Währungsinteressen erforderlichen Kautelen werden teils in der Vollzugsanweisung selbst statuiert, teils einer zwischen dem Staatssekretär der Finanzen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Vereinbarung überlassen.

Der Gesetzentwurf, durch den die vorbezeichneten Gegenstände definitiv geregelt werden, soll der Nationalversammlung in einer der nächsten Sitzungen unterbreitet werden.

Die Vollzugsanweisung hat folgenden Wortlaut:

Die Vollzugsanweisung.

I. Ordnung des Banknotenumlaufes.

§ 1. 1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung an kommt — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — in Deutschösterreich nur mehr denjenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gesetzliche Zahlkraft zu, die durch den amtlichen Stempelabdruck gekennzeichnet sind, der in roter Farbe innerhalb eines guttisolirten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält.

2. Diese für den Umlauf in Deutschösterreich gekennzeichneten Banknoten genießen sonach — vorbehaltlich der aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Ausnahmen — ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, die nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillensklärung in klingender Münze oder in bestimmten anderen Zahlungsmitteln zu leisten sind, in Deutschösterreich von jedermann sowie von allen öffentlichen Stellen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

3. Unter den deutschösterreichisch gestempelten Noten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind die Noten zu 1 Krone und zu 2 Kronen, die vorläufig nicht abgestempelt werden, mitverstanden.

§ 2. Der Staatssekretär der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Annahme in anderen Nationalstaaten gestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und Ämtern gestatten und die Bedingungen hierfür festsetzen. In Ausnahmefällen, wenn besondere öffentliche Rücksichten es erfordern, kann der Staatssekretär der Finanzen auch die Annahme ungestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und Ämtern gestatten.

§ 3. Der Staatssekretär der Finanzen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die

nachträgliche Kennzeichnung ungestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem deutschösterreichischen Stempel bewilligen. Dabei kann eine Gebühr von ein Prozent des Nennbetrages eingehoben werden.

II. Bestimmungen über Rechtsverhältnisse.

§ 4. 1. Alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind, wenn nicht die Leistung in anderen Zahlungsmitteln bedungen ist — vorbehaltlich der in dieser Vollzugsanweisung getroffenen Ausnahmestimmungen —, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrag zahlbar.

2. Seit dem 1. Februar 1919 in Kronen eines bestimmten, auf dem Boden der ehemaligen Oesterreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaates begründete Verbindlichkeiten sind in den im betreffenden Staat anerkannten gesetzlichen Zahlungsmitteln, und zwar: wenn dies bedungen ist, „effektiv“ zu erfüllen, sonst kann die Zahlung nach dem Kurswert in deutschösterreichisch gestempelten Noten geleistet werden.

§ 5. 1. Die Art der Abstattung von Verbindlichkeiten des k. u. k. Kaisers und des k. k. Kaisers ist der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten. 2. Bis zu dieser Regelung sind Zahlungen aus vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandenen Verbindlichkeiten des k. u. k. und des k. k. Kaisers — soweit nicht Zahlung in anderen Zahlungsmitteln ausdrücklich bedungen ist — grundsätzlich in ungestempelten Noten zu erfüllen. 3. Nur insofern Zahlungen aus solchen Verbindlichkeiten in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, die in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, können sie in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden; auf Forderungen gegen das k. u. k. und das k. k. Kaiser, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. 1. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden, auf Kronen lautenden Guthaben (aus Girokonten, laufender Rechnung, Einlagen und Kassenscheinen) des k. u. k. und des k. k. Kaisers und von Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschösterreich haben, ferner Guthaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung durch den Ertrag ungestempelter Banknoten oder durch Ueberweisung aus Guthaben der vorbezeichneten Art entstehen, sind als Guthaben „alter Kronenrechnung“ zu führen und als solche besonders kenntlich zu machen.

2. Aus diesen Konten sind bare Auszahlungen in ungestempelten Banknoten und Ueberweisungen auf Konten „alter Kronenrechnung“ unbeschränkt zulässig.

3. Ungestempelte Banknoten, die aus Guthaben des k. u. k. oder des k. k. Kaisers in Deutschösterreich an Personen oder Firmen in Zahlung gegeben werden, die in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind zur nachträglichen Kennzeichnung mit dem deutschösterreichischen Stempel in allen Fällen anzulassen, in denen nach § 6. Absatz 3. dieser Vollzugsanweisung die Zahlung in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden kann.

4. Bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder Ueberweisungen zur Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen aus den im Absatz 1 bezeichneten Konten sind nur mit Genehmigung des Staatssekretärs der Finanzen, sonst in folgenden Fällen zulässig: a) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen Oesterreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten, deren Ausbezahlung durch den Guthabenschuldner schon gemäß § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 114, vom Staatsamt der Finanzen gestattet und während der Geltungsdauer der erwähnten Vollzugsanweisung vom Guthabenschuldner übernommen wurde; b) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb des Gebietes der ehemaligen Oesterreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung bereits vor dem 28. Februar 1919 entstandener, in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten.

5. Der Staatssekretär der Finanzen kann auf Grund von Vereinbarungen mit den anderen Nationalstaaten für die Guthaben der im Absatz 4 genannten Personen und Firmen abweichend Verfügungen treffen.

III. Besondere Bestimmungen über die Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 7. 1. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb und ihre inneren Einrichtungen den durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen.

2. Die kassenmäßige Behandlung, Tilgung und Verrechnung deutschösterreichisch gestempelter Noten ist von der Gebarung mit den übrigen Noten getrennt zu halten.

3. Insofern die Kennzeichnung der Noten mit dem deutschösterreichischen Stempel durch die Oesterreichisch-ungarische Bank stattfindet, darf sie nur unter den vom Staatssekretär der Finanzen zu bestimmenden Voraussetzungen und Modalitäten erfolgen. Die Ausgabe deutschösterreichisch gestempelter Banknoten durch die Oesterreichisch-ungarische Bank ist — unbeschadet der Gebarung der Bank im Devisengeschäft — nur in Deutschösterreich zulässig.

4. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung anfangen ist der Geschäftsbetrieb der Bank, soweit es sich nicht um die Abwicklung früher entstandener Verbindlichkeiten handelt, in Deutschösterreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten zu führen. Ungestempelte Noten sind im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden Girokonten und Kassenscheinforderungen auf Verlangen der Forderungsberechtigten auszuführen, insofern sie nachweisbar zur Abstattung vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandener Verbindlichkeiten an Personen oder Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, Verwendung finden.

5. Zahlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten können nur, insofern sie in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, die in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, in deutschösterreichisch gestempelten Bank-

noten bewirkt werden; auf Forderungen, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

6. Zahlungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank aus Verbindlichkeiten, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung entstanden sind, können auch weiterhin in ungestempelten Banknoten zum Nennwert geleistet werden. Sonst sind Erlöse ungestempelter Banknoten nur zur Gutschrift auf Konten alter Kronenrechnung entgegenzunehmen.

7. Die in den anderen Nationalstaaten abgestempelten Noten sind im deutschösterreichischen Geschäftsbetrieb wie fremde Zahlungsmittel zu behandeln.

8. Die Einzelheiten der im Geschäftsbetrieb der Oesterreichisch-ungarischen Bank gebotenen Abänderungen sind unter Festhaltung der vorstehenden Grundzüge zwischen dem Staatssekretär der Finanzen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu vereinbaren.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 8. Jene Gebiete Deutschösterreichs, die von der bewährten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremder Verwaltung genommen sind, sind für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso zu behandeln wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

§ 9. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.